

Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes

(Fassung August 2009)

1. Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH bietet für Rechnung des Bundes über die Deutsche Bundesbank Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen im Tenderverfahren an. Die Konditionen der einzelnen Emissionen werden im Wege der Ausschreibung durch Pressenotiz, über Wirtschaftsinformationsdienste und über das Bund Bietungs-System (BBS) der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht. Diese Verfahrensregeln gelten auch für im Tenderverfahren angebotene inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen.

2. Der Kreis der Erwerber ist nicht beschränkt. An den Tenderverfahren beteiligen können sich aber unmittelbar nur Mitglieder der von der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH festgelegten „Bietergruppe Bundesemissionen“. Mitglied werden können gebietsansässige Kreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 1 sowie Abs. 3 d Satz 2 und Satz 3 KWG und inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen gemäß §§ 53, 53 b, 53 c KWG, soweit sie die Erlaubnis zum Betreiben des Emissionsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG haben. Weiterhin können Mitglied werden Kreditinstitute im Sinne des Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG und Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 6 des Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie erbringen, wenn das Unternehmen von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind, das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird und nicht von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch innergemeinschaftliche Zweigstellen von nicht-gemeinschaftlichen Kreditinstituten und innergemeinschaftliche Zweigniederlassungen von nicht-gemeinschaftlichen Wertpapierfirmen im Sinne der oben genannten Richtlinien Mitglied werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Geldverrechnung der Tendergeschäfte über ein Girokonto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und die Belieferung über ein Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt erfolgen kann.

3. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bietergruppe besteht nicht. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent

(ungerundet) der in einem Kalenderjahr in den Tendern insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Die anzuwendenden Gewichtungsfaktoren werden durch Pressenotiz und Mitteilung an alle Bieter bekannt gegeben. Für die Bietergruppe wird jährlich eine Rangliste der Mitglieder nach der Höhe der Anteile am zugeteilten gewichteten Emissionsvolumen ohne Nennung der Anteilsätze veröffentlicht. Mitglieder, die die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheiden aus der Bietergruppe aus; spätere Wiederaufnahme ist möglich.

4. Gebote sind am Bietungstag innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bietungsfrist auf elektronischem Wege im Rahmen des Bund Bietungs-Systems (BBS) der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Die Besonderen Bedingungen für Tendersverfahren der Deutschen Bundesbank für Auktionen von Bundeswertpapieren über das Bund Bietungs System (BBS) sind Bestandteil dieser Verfahrensregeln.

5. Gebote für Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen den Kurs in Prozent des Nennbetrages enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen Bundeswertpapiere zu erwerben. Rendite-Gebote sind für Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen nicht zulässig. Die gebotenen Kurse müssen bei Bundesanleihen und Bundesobligationen auf volle 0,01-Prozentpunkte und bei Bundesschatzanweisungen auf volle 0,005-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe eines Bietungskurses sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Kursen sind möglich. Gebote für Unverzinsliche Schatzanweisungen müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen die Rendite enthalten, zu der die Bieter bereit sind, die angebotenen Unverzinslichen Schatzanweisungen zu erwerben. Kurs-Gebote sind für Unverzinsliche Schatzanweisungen nicht zulässig. Die gebotenen Renditen müssen auf volle 0,0005-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe einer Rendite sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Renditen sind möglich.

Die Bieter sind bis zur Zuteilung an ihre Gebote gebunden.

6. Die vom Bund für Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen akzeptierten Gebote werden zu dem im jeweiligen Gebot genannten Kurs zugeteilt. Gebote, die über dem niedrigsten vom Bund akzeptierten Kurs liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die unter dem niedrigsten akzeptierten Kurs liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe eines Kurses werden zum gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote zugeteilt. Der Bund behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zum niedrigsten akzeptierten Kurs und/oder auf Gebote ohne Angabe eines Kurses nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können,

verändern den für die Abrechnung maßgebenden gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote nicht mehr.

Die vom Bund für Unverzinsliche Schatzanweisungen akzeptierten Gebote werden zu der im jeweiligen Gebot genannten Rendite zugeteilt. Gebote, die unter der höchsten vom Bund akzeptierten Rendite liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die über der höchsten akzeptierten Rendite liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe einer Rendite werden zur gewogenen Durchschnittsrendite der akzeptierten Renditegebote zugeteilt. Der Bund behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zur höchsten akzeptierten Rendite und/oder auf Gebote ohne Angabe einer Rendite nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können, verändern die für die Abrechnung maßgebende gewogene Durchschnittsrendite der akzeptierten Renditegebote nicht mehr.

Die Bieter werden unverzüglich über die Zuteilung unterrichtet. Die zugeteilten Wertpapiere werden zum in der Ausschreibung genannten Valutierungstag abgerechnet. Die Abwicklung erfolgt im Nachtverarbeitungsprozess der Clearstream Banking AG Frankfurt nach den Bedingungen der Clearstream für die Nachtverarbeitung.

Der Bund behält sich vor, die Emissionsbeträge später aufzustocken.

7. Abweichungen von diesen Verfahrensregeln ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.